

in sizilischen Herrscherurkunden die Notare in aller Regel namentlich genannt: für kanzleigeschichtliche wie prosopographische Studien ist dieses Phänomen von besonderer Bedeutung.

Fridericus ... Romanorum rex semper augustus et rex Sicilie: die deutsche Königszeit (1212–1220). Den jungen sizilischen König begleiteten auf seiner abenteuerlichen Fahrt nach Norden, wohin ihn die deutschen Fürsten unter Zustimmung von Papst Innozenz III. gerufen hatten, um dort sein väterliches Erbe als *Romanorum rex* anzutreten, nachweislich mindestens zwei süditalienische Notare¹⁸. Diese sahen sich jetzt mit einem ihnen gänzlich fremden Urkundenwesen konfrontiert – und dies galt vice versa für die deutschen Notare, die zum Teil auch schon unter Heinrich VI., Philipp von Schwaben oder Otto IV. gearbeitet hatten und sich nun mit „sizilischen Urkunden“ auseinanderzusetzen hatten. Dieser Zusammenstoß zweier Kulturen, ja „Kanzleikulturen“ – salisch-staufische, also „deutsche“, versus sizilisch-normannische Urkundentraditionen –, führte in den ersten Jahren von Friedrichs deutscher Königszeit ganz zwangsläufig zunächst vereinzelt zu unbeholfenem, ja chaotisch anmutendem Layout¹⁹, doch das änderte sich ganz langsam über die Jahre, bis gegen Ende von Friedrichs Deutschlandaufenthalt erste Ansätze einer Konsolidierung beobachtet werden können, die Sizilisches mit Deutschem einheitlicher verknüpfte.

Fridericus ... Romanorum imperator semper augustus et rex Sicilie (bzw. *Ierusalem et Sicilie rex*): die Kaiserherrschaft Friedrichs II. (1220–1250). Zwei Phänomene bilden sich in den ersten Jahren nach 1220 aus. Neben das feierliche Privileg, das im Layout äußerst aufwendig gestaltet ist – Protokoll in Auszeichnungsschrift, ebenso in der Regel die Signumzeile, oftmals auch Versalien zur Kennzeichnung von Formularabschnitten²⁰ –, tritt nun eine optisch reduzierte Form des feierlichen Privilegs, das „Privileg in gehobener Ausfertigung“: bei fehlender Invocatio (und stark vereinfachtem Eschatokoll ohne Signumzeile) wird nur noch der Herrschername der Intitulatio ganz zu Beginn der Urkunde artifiziell ausgestaltet – mit einer Herrscherinitiale *F*, deren Schaft außerhalb des Schriftspiegels mehrere Zeilen nach unten reicht, und einem in kapital-unzialen Majuskeln gehaltenen Rest des Herrschernamens, wobei die einzelnen Buchstaben immer öfter gale-

18) Vgl. in der kanzleigeschichtlichen Einleitung zu Bd. 1 S. XIXf.

19) Vgl. etwa DD F. II. 399, 455 oder 479 (mit Abb. 17, 19 und 20 in MGH DD XIV,1 [wie Anm. 11]).

20) Vgl. als Anschauungsmaterial Abb. 4f., 8, 11, 16 f. und 21 in MGH DD XIV,5 (wie Anm. 11).